

§ 4

(1) Jeder Abstimmungsberechtigte muß in die Stimmliste seines DOKUMENTE Stimmbezirkes eingetragen sein.

Wer am Tage des Volksentscheides verhindert ist, sein Stimmrecht in seinem Stimmbezirk wahrzunehmen, erhält auf Antrag einen Stimmschein. Inhaber eines Stimmscheines sind gegen dessen Abgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Deutschen Demokratischen Republik abstimmungsberechtigt. Stimmscheine werden bis zum 5. April 1968, 12.00 Uhr, ausgegeben. Die Ausgabe wird in der Stimmliste vermerkt.

(2) Die Stimmlisten werden von den Räten der Städte, der Stadtbezirke bzw. der Gemeinden angefertigt. Für ihren Inhalt gilt § 17 der Wahlordnung. Die Stimmlisten werden zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 5

Die Abstimmung erfolgt auf dem amtlich vorgedruckten Stimmzettel durch Ankreuzen eines der für „Ja“ oder für „Nein“ vorgesehenen Felder.

§ 6

(1) Für die Durchführung des Volksentscheides wird von der Volkskammer eine Zentrale Abstimmungskommission berufen.

(2) Die Zentrale Abstimmungskommission erläßt die zur Durchführung des Volksentscheides erforderlichen Direktiven.

(3) In den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden werden von den jeweiligen Räten Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindegemeinschaften zur Durchführung des Volksentscheides bis zum 29. März 1968 gebildet.

(4) Die Zentrale Abstimmungskommission leitet die Durchführung des Volksentscheides. Sie ist verantwortlich für die Herstellung der Stimmzettel und Stimmscheine. Sie stellt das Abstimmungsergebnis fest.

(5) Für jeden Stimmbezirk ist vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde 7 Tage vor dem Tag des Volksentscheides ein Abstimmungsvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens 3 Beisitzern und dem Schriftführer. Für jeden Beisitzer und für den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Beisitzers oder des Schriftführers für diesen einzutreten hat.